

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/2077 und 16/2506 Nr. 1)

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 07.06.2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2077

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 16/2506 Nr. 1

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

1. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Landeshochschulkonferenz beteiligt an ihren Beratungen die Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen der Hochschulen, die sich aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Hauptpersonalrats sowie den Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte oder, wenn solche nicht bestehen, den Vorsitzenden der Personalräte der Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen zusammensetzt.“

2. § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit die Summe der Regelstudienzeiten der einzelnen Studiengänge.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird gestrichen.

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Das Fachministerium erlässt zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen eine Verordnung über die allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen. ⁵Diese Bestimmungen sollen insbesondere Regelungen über die Verleihung und Führung von Graden und Titeln, die Regelstudienzeit, den Freiversuch, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Einstufungsprüfung enthalten.“

- b) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 9 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Doktorandinnen und Doktoranden können sich als Promotionsstudierende einschreiben; hiervon ausgenommen sind Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionsstudiengängen, für die die Einschreibung verpflichtend ist.“

5. § 11 wird gestrichen.

6. § 11 a wird gestrichen.

7. § 12 wird gestrichen.

8. § 13 wird gestrichen.

9. § 14 wird gestrichen.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur gastweise Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden. ²Mitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Personen, die innerhalb eines Jahres bis zu einer Dauer von zwei Monaten mit weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden oder nebenamtlich oder nebenberuflich mit weniger als 18 Stunden wöchentlich tätig sind. ³Mitglieder sind auch Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereich oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Darüber hinaus regelt die Hochschule in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die dem Bachelor-Abschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, zu einem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden können.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 - b) In Absatz 9 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann die Erhebung von Gebühren vorgesehen werden“ gestrichen.
 - c) In Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „sowie die Erhebung von Gebühren“ gestrichen.
 - d) In Absatz 12 Satz 1 werden die Worte „sowie die Erhebung von Gebühren“ gestrichen.
12. Dem § 20 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:

„⁷Die Studierendenschaften der Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer Interessen eine gemeinsame Landeskonferenz bilden. ⁸Die Landeskonferenz ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Hochschulbereich berühren, anzuhören.“
13. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
14. § 27 Abs. 8 wird gestrichen.
15. § 46 wird gestrichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Die in der Beschlussvorlage des Fachausschusses empfohlenen Änderungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes weisen in wenigen Punkten in die richtige Richtung. Die stärkere Öffnung der Hochschule für Personen aus der beruflichen Bildung ist ein richtiger Schritt, ebenso die Aufweichung der Immatrikulationspflicht für Doktorandinnen und Doktoranden. Doch gleichzeitig gehen diese Änderungen nicht weit genug bzw. es finden an anderen Stellen deutliche Verschlechterungen im Vergleich zum Status Quo statt. So ist es zum Beispiel nicht hinnehmbar, dass für zentrale Entscheidungen an der Hochschule - die Besetzung von Lehrstühlen, die das Bild einer Fakultät oder einer ganzen Hochschule mitunter auf Jahrzehnte hinaus prägen kann - die Statusgruppe des nicht-wissenschaftlichen Personals ausgegrenzt und ihnen ihr minimales Stimmrecht entzogen wird. Ebenso muss es weiterhin die Möglichkeit geben, den Hochschulen Vorgaben zum Prüfungswesen zu machen. In der bisherigen Umsetzung des Bologna-Prozesses und der damit einhergehenden Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge gelang es den Hochschulen häufig nicht, diese neuen Studiengänge mit einer angemessenen Prüfungsquantität auszustatten. Die Prüfungsinflation und das damit einhergehende sog. „Bulimielernen“ waren und sind vollkommen zu Recht eines der zentralen Kritikpunkte der Studierenden an der Studienreform. Sollten es die Hochschulen auch in nächster Zukunft nicht schaffen, die Prüfungslast zu reduzieren, muss auf die Hochschulen dazu qua Verordnung eingewirkt werden können. Diese gegenwärtig bestehende Regelung soll aber mit der Novelle des Gesetzes gestrichen werden. Solche Fehlentwicklungen müssen verhindert und zumindest der (sowieso schon) unzureichende Status Quo erhalten werden.

Ceterum censeo Studiengebühren esse delendam.

Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch den Wegfall der Prüfungs- und Studiengebühren entstehen den Hochschulen Mindereinnahmen von etwa 120 Mio. Euro im Jahr. Dieser Ausfall muss durch zusätzliche Landesmittel in entsprechender Höhe kompensiert werden.

B. Besonderer Teil:

Zu Nummer 1:

Die Formulierung ist den Stellungnahmen des Hauptpersonalrates beim MWK, des DGB und weiterer Personalvertretungen entnommen und sieht die gesetzliche Verankerung einer Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen niedersächsischer Hochschulen vor. Die Sachverständigen begründen ihren Vorschlag wie folgt: „Der Nds. Minister für Wissenschaft und Kultur hat immer wieder betont, dass er eine Zusammenarbeit des Hauptpersonalrats mit den Personalvertretungen der Stiflungshochschulen für notwendig hält. Eine solche Zusammenarbeit kann jedoch nur legalisiert stattfinden. Sie ist zu institutionalisieren, da ansonsten anfallende Kosten wie Dienstreisen nicht anerkannt werden können (s. Bieler/Müller-Fritzsche Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz Kommentar 14. Auflage 2008 Wiesbaden zu § 105 NPersVG Rn 10). Zusammenkünfte dieser Personalvertretungen können jedoch nur mittels Dienstreisen erfolgen.“

Zu Nummer 2:

Die Begrenzung der Gesamtregelstudienzeit auf fünf Jahre wird damit aufgehoben. Diese Änderung entspricht einem Vorschlag des Präsidiums der Leibniz-Universität Hannover sowie einer Forderung aus dem „Bildungstreik“ des letzten Winters. Die Hochschulen bekommen damit mehr Freiheit bei der Gestaltung der konsekutiven Studiengänge.

Zu Nummer 3 Buchst. a:

Die Verordnungsermächtigung für Hochschulprüfungen bleibt erhalten. Ein zentraler Kritikpunkt an der Umsetzung des Bologna-Prozesses ist der immense Prüfungsaufwand in den Bachelor- und Masterstudiengängen. Die Hochschulen haben es in den meisten Fällen nicht geschafft, diesen Prüfungsaufwand auf ein annehmbares Maß zu reduzieren. Sollten die Hochschulen auch in nächster Zukunft daran scheitern und die Klagen der Studierenden (und mancher Prüfer) nicht ab-

nehmen, muss es möglich sein, die Hochschulen zu einer Änderung der Prüfungsregelungen zu zwingen. Dazu bedarf es der Verordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber.

Zu Nummer 3 Buchst. b:

Die Möglichkeit, dass für die Externenprüfung eine Prüfungsgebühr erhoben werden kann, wird gestrichen.

Zu Nummer 4:

Die Soll-Bestimmung bezüglich der Immatrikulation von Doktorandinnen und Doktoranden wird in eine Kann-Regelung geändert. Davon ausgenommen sind Doktorandinnen und Doktoranden in einem Promotionsstudiengang.

Zu den Nummern 5 bis 9:

Studiengebühren - seien es allgemeine, Langezeit- oder Verwaltungsgebühren - wirken sozial selektiv, schaffen ein falsches Anreizsystem im Bildungsprozess und befördern ein Verständnis von Bildung als Ware. Aus diesen Gründen sind jegliche Form von Studiengebühren aus gesellschafts-, sozial- und bildungspolitischen Gründen abzulehnen und werden daher aus dem Hochschulgesetz gestrichen.

Zu Nummer 10 Buchst a:

Die Mitgliederregelung wird neu geregelt und damit einem Vorschlag der Personalräte und Gewerkschaften aus der Sachverständigenanhörung gefolgt. Es wurde überzeugend vorgebracht, dass die derzeitige Regelung die befristet Beschäftigten und Teilzeitbeschäftigten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit benachteilige. Eine Anpassung an das NPersVG wird angestrebt.

Zu Nummer 10 Buchst b:

Das Stimmrecht der MTV-Gruppe in Berufsverfahren bleibt erhalten. Die in der Drs. 16/2077 vorgesehene Streichung des Stimmrechts fand bei den Sachverständigen keine Unterstützung. Die Präsidien der Hochschulen standen dieser Änderung relativ gleichgültig gegenüber, während zahlreiche andere Vertreter (Senate, Personalräte, Gewerkschaften) diese Änderung strikt ablehnen. Da sich kein Fürsprecher gefunden hat, aber zahlreiche Gegenstimmen in der Anhörung geäußert wurden, ist es nur folgerichtig, die beabsichtigte Streichung des MTV-Stimmrechts zurückzunehmen.

Zu Nummer 11 Buchst a:

Damit wird der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengänge für Personen aus der beruflichen Praxis, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, geöffnet. Eine solche Öffnung stärkt das Projekt der „offenen Hochschule“. Die Formulierung ist sinngemäß dem Hochschulgesetz Schleswig-Holsteins (§ 58 Abs. 2 Satz 2) entnommen.

Zu Nummer 11 Buchst b:

Die Möglichkeit der Gebührenerhebung wird gestrichen.

Zu Nummer 11 Buchst c:

Die Möglichkeit der Gebührenerhebung wird gestrichen.

Zu Nummer 11 Buchst d:

Die Möglichkeit der Gebührenerhebung wird gestrichen.

Zu Nummer 12:

Die Studierendenschaften können sich analog zur Landeshochschulkonferenz und zur Arbeitsgemeinschaft der Personalräte zu einer landesweiten Interessenvertretung zusammenschließen, um gemeinsam ihr Anliegen artikulieren zu können.

Zu Nummer 13:

Die Vorgabe, dass bei Professuren von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden kann, falls eine „in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll“ wird gestrichen. Erstens ist davon auszugehen, dass alle Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber besonders qualifizierte Persönlichkeiten sind, zweitens muss eine wirklich herausragende Persönlichkeit keine öffentliche Ausschreibung scheuen, drittens unterläuft diese Formulierung dem Prinzip der Bestenauslese bei der Vergabe öffentlicher Ämter gemäß Artikel 33 GG.

Zu Nummer 14:

Die Regelung, dass die Hochschule bei Professorenstellen im profilbildenden Bereich der Hochschule Berufungskommissionen einsetzen kann, die „ausschließlich mit Professorinnen und Professoren sowie mit gleichermaßen geeigneten Personen besetzt werden kann“, wird gestrichen. Die Mitbestimmung der einzelnen Statusgruppen muss gerade in Berufungsfragen beibehalten werden. Ein Abbau der hochschulinternen Demokratie in dieser wichtigen Frage für die Ausrichtung der Hochschulen muss verhindert werden. Die Denkweise, die dahinter steht - je wichtiger der Bereich für eine Hochschule, desto weniger Demokratie - ist grundfalsch. Innerhochschulische Demokratie ist keineswegs ein Hemmschuh für eine erfolgreiche Hochschule.

Zu Nummer 15:

Keiner der Sachverständigen hat es für richtig empfunden, dass die Landesregierung eine(n) Professor(in) ehrenhalber verleihen kann. Der Titel „Professor“ sei eng mit der Wissenschaft verknüpft und müsse daher von einer Hochschule vergeben werden. Das Land habe ausreichend andere Möglichkeiten, verdiente Persönlichkeiten zu würdigen, äußerten nahezu alle Sachverständigen, die diesen Änderungsvorschlag kommentierten. Da die vorgebrachten Argumente vollkommen richtig sind, wird der Änderungsvorschlag gestrichen.

Zu Nummer 16:

Der § 46 („Exzellenzklausel“) soll die Senate ermächtigen, nach Zustimmung des Fachministeriums wesentliche Teile der gesetzlichen Vorgaben für die Hochschulorganisation außer Kraft zu setzen. Mit dieser Regelung würde somit de facto der professoralen Mehrheit ermöglicht werden, ihre Machtposition auszubauen und die anderen Statusgruppen zurückzudrängen. Es sind keine Einspruchsrechte der betroffenen Gruppen vorgesehen. Eine solche Ermächtigung zum Demokratieabbau muss gestrichen werden. Die Denkweise, dass Exzellenz nur mit weniger Demokratie gelingen kann bzw. die Situation, dass die Hochschulgremien fortan unter dem Damoklesschwert dieses Paragraphen agieren sollen, führt in eine falsche Richtung.

Christa Reichwaldt
Parlamentarische Geschäftsführerin